



Protokollauszug vom

02.09.2026

Stadtkanzlei:

Städtische Volksinitiative «Bäume auf dem Neumarkt»: Vorprüfung

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/1101

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Titel und die Begründung der kommunalen Volksinitiative «Bäume auf dem Neumarkt» sowie die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorgaben entspricht und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sowie die Angaben zu dessen Mitgliedern korrekt und vollständig sind.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die gesetzlich zur Veröffentlichung vorgesehenen Angaben der Initiative gemäss Beilage 3 am 11. September 2026 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren. Der Beschluss und die Medienmitteilung werden koordiniert mit der amtlichen Publikation veröffentlicht.
3. Mitteilung (mit Begründung und Unterschriftenliste) an: Hedi Strahm (für das Initiativkomitee) (per E-Mail an: praesidium@bva-winterthur.ch); Präsident des Stadtparlaments, Samuel Kocher (per E-Mail an: samuelkocher@me.com); Departement Präsidiales; Departement Finanzen; Departement Technische Betriebe; Stimmregisterbüro (ek.stimmregister@win.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 12. Juli 2026 reichte Hedi Strahm namens des Initiativkomitees die kommunale Volksinitiative «Bäume auf dem Neumarkt» zur Vorprüfung ein.

2. Vorprüfung

2.1 Vor dem Beginn der Unterschriftensammlung hat das Initiativkomitee dem Stadtrat die Unterschriftenliste der Volksinitiative zur Vorprüfung einzureichen. Der Stadtrat hat zu prüfen, ob die Initiative hinsichtlich Titel und Begründung sowie die Unterschriftenliste hinsichtlich der Form den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sowie die Angaben deren Mitglieder korrekt und vollständig sind. Weisen Initiative oder Unterschriftenbogen in den gesetzlich vorgeschriebenen Punkten Mängel auf, hat der Stadtrat die nötigen Änderungen zu verfügen (§ 155 in Verbindung mit § 123 f. des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich [GPR]). Gemäss § 62 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) hat die Vorprüfung innert Monatsfrist seit Einreichung zu erfolgen.

2.2 Die Initiative muss in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden (Art. 25 Abs. 1 der Kantonsverfassung [KV]). Der Text der Initiative enthält die Formulierung «... in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs...» und ist auch so abgefasst. Inhaltlich verlangt sie, dass auf dem Neumarkt mindestens zehn zusätzliche, grosswachsende, standort- und klimaverträgliche Laubbäume gepflanzt werden. Der Boden sei hierfür in notwendigem Umfang zu entsiegeln, um den Bäumen ein gesundes Wurzelwachstum zu ermöglichen und die Versickerung von Regenwasser zu fördern. Dazu soll dem Stadtparlament eine Vorlage mit dem notwendigen Kreditantrag vorgelegt werden.

Die Beurteilung des Titels und der Begründung der Initiative sowie der Angaben der Unterschriftenliste ergibt Folgendes:

- Titel und Begründung der Initiative sind weder irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang, noch enthalten sie persönliche oder kommerzielle Werbung oder geben zu Verwechslungen Anlass (§ 123 Abs. 2 GPR).
- Die Unterschriftenliste enthält alle in § 123 Abs. 1 GPR geforderten Angaben.
- Die von den Unterzeichnenden zu verlangenden Angaben sind korrekt und vollständig (§ 126 Abs. 1 GPR).

2.3 Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Zusammensetzung und Vertretung des Initiativkomitees den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die Mitglieder des Initiativkomitees ihre Mitwirkung im Komitee mit den erforderlichen Personalangaben unterschriftlich bestätigt haben und stimmberechtigt sind (§ 155 in Verbindung mit § 122 GPR sowie § 61 Abs. 1 und 2 VPR).

Die Beurteilung ergibt Folgendes:

- Das Initiativkomitee besteht aus der geforderten Anzahl Mitglieder und es wurde ein Mitglied als Vertreterin sowie ein weiteres Mitglied als deren Stellvertretung ernannt.
- Die Mitglieder des Initiativkomitees haben die notwendigen Angaben über sich bekannt gegeben, sind – gemäss Prüfung des Stimmregisterführers – alle in Winterthur stimmberechtigt und haben ihre Mitwirkung im Komitee vorschriftsgemäss bestätigt.

2.4 Insgesamt ergibt die Vorprüfung, dass die Initiative hinsichtlich Titel und Begründung sowie die Unterschriftenliste hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sowie die Angaben zu dessen Mitgliedern korrekt und vollständig sind.

3. Amtliche Publikation

Die Initiative ist mit Titel, Text und den Namen sowie Wohnorten der Mitglieder des Initiativkomitees nach Absprache mit dem Initiativkomitee mit Rechtsmittelbelehrung amtlich (Stimmrechtsrekurs) zu publizieren (§ 125 GPR und § 62 Abs. 2 und § 63 VPR). Abgesprochen wurde, dass diese Publikation am 11. September 2026 erfolgen soll. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Publikation vorzunehmen. Der Beschluss und die Medienmitteilung werden koordiniert mit der amtlichen Publikation veröffentlicht.

4. Kommunikation

Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

Beilagen:

1. Unterschriftenliste
2. Bestellung Initiativkomitee (von Stimmregister geprüft)
3. Text der amtlichen Publikation